

AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN

Inhalt

Bericht des Landesbischofs zur Herbstsynode	1
Stellungnahme des Öffentlichkeitsausschusses zum Bericht des Landesbischofs	7
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Pfarrstellenänderung Superintendentur Bad Frankenhausen	7
Verwaltungsvorschrift über die Besetzung von Mitarbeiterstellen (- Angestellte - VV R 148/1)	7
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 12. Dezember 1997	11
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 12. Dezember 1997	12
Beschlüsse 8/97 und 11/97 bis 12/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission	12
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen	14
Freie Studienleiterin/Studienleiter für gesellschaftspolitische Jugendbildung für die Evang. Akademie Thüringen in Neudietendorf	17
Mitarbeiterstelle für den gemeindepädagogischen (katechetischen) Dienst in der ev.-luth. Kirchengemeinde Greiz	18
Freie Kirchenmusikerstelle (Kantorkatechet/in) in der Region Allstedt der Superintendentur Bad Frankenhausen	18
Auslandsdienst in Teheran/Iran	19
Auslandsdienst in Finnland/Helsinki	19
AMTLICHE MITTEILUNGEN	
Kirchliches Meldewesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	20
Kirchgemeindegelbesiegel für Gera-Thieschitz - Gültigkeitserklärung -	22
HINWEISE	
Bezug des Amtsblattes	22

Bericht des Landesbischofs zur Herbstsynode

Herr Präsident, hohe Synode,

liebe Schwestern und Brüder,
sehr verehrte Gäste!

"Stressoren abbauen!" wurde mir bei meiner Entlassung aus der Klinik mit auf den Weg gegeben. Und Streß, so habe ich in den

obligatorischen Vorträgen gelernt, ist der "Anpassungsdruck, der die Persönlichkeit verändert". Kennen Sie so etwas? Ich habe es für mich bewahrheiten müssen und frage mich seitdem, ob es auch Streß für eine Kirche, für unsere Kirche gibt. Wie sieht es aus, wenn eine Kirche einen Herzinfarkt, also keine Luft mehr bekommt und ihr Herz nicht mehr frei schlägt? Können wir unsere Kirche vor einem Herzinfarkt bewahren?

1. "Die Konsolidierung hat nichts mit Theologie und Glaube zu tun. Wir müssen nüchtern nach den Gesetzen dieser Welt, nach wirtschaftlichen Maßstäben die Finanzen unserer Kirche sanieren". Und: "Wenn es uns bei der Konsolidierung um Theologie und Glaube ginge, brauchten wir uns um die Finanzen unserer Kirche keine Sorgen zu machen".

Diese beiden Sätze, Meinungen, Überzeugungen, Positionen waren das Resümee eines Theologengesprächs, zu dem ich mangels eines theologischen Ausschusses in unserer Landeskirche eingeladen hatte, und an dem jüngere und ältere Pfarrer, Superintendenten und Oberkirchenräte teilgenommen haben. Als These und Antithese standen sich diese Positionen unabhängig von Alter und Stand, von der kirchlichen Landschaft oder dem sozialen Umfeld gegenüber. Ich muß annehmen, daß sich diese gegensätzlichen Überzeugungen auch in Gemeinden und Konventen, ganz sicher auch unter uns hier finden lassen.

Wie das?

Hier stoßen zwei unterschiedliche, theologisch legitime Grundhaltungen aufeinander, die zugleich ein Vorzeichen für die jeweilige Gemeindearbeit, den Gemeindeaufbau und natürlich auch für unsere Überlegungen hinsichtlich der Konsolidierung sind. Die Theologie hat dafür zwei Denkmodelle geprägt, die sich in den Bekenntnisschriften wiederfinden und die natürlich auch biblisch belegbar sind:

- die Zwei-Reiche-Lehre oder besser, die Lehre von den beiden Regimenten Gottes (CA 28, EG Seite 1576)
- und die Lehre von der Königsherrschaft Jesu Christi (Barmer Theologische Erklärung 1934, EG Seite 1579).

Beide theologischen Denkfiguren helfen uns, mit den Gegebenheiten in dieser Welt verantwortlich und unserem Glauben entsprechend umzugehen. Das war schon immer so. Ich will hier an eine Arbeit von Theologen der DDR-Kirchen erinnern: "Kirchengemeinschaft und politische Ethik. Ergebnis eines theologischen Gesprächs zum Verhältnis von Zwei-Reiche-Lehre und Lehre von der Königsherrschaft Christi", die 1980 - vor fast zwanzig Jahren also - vorgelegt wurde und uns in der damaligen Situation schon sehr beschäftigt hat.

Ich hoffe, daß diese theologischen Denkfiguren uns auch heute ein Stück weiterhelfen und den Weg eröffnen zu theologischen Einsichten und Erkenntnissen, die den Zusammenhang von geistlicher und finanzieller Konsolidierung beschreiben und der Frage nach neuen Wegen Raum geben.

2. Die Zwei-Reiche-Lehre
gipfelt z.B. im Gleichnis vom Zinsgroschen, das erst vor wenigen Wochen sonntags Evangelium und Predigttext war: "Gebt dem Kaiser was des Kaisers ist und Gott was Gottes ist" (Mt 22,15 ff.). Sie beschreibt, wie Gott diese Welt und die Menschen erhält:

- Im Regiment zur Linken agiert Politik und Wirtschaft nach den Gesetzen von Vernunft und Effektivität. Dieses "weltliche Regiment schützt Leib und Gut gegen äußerliche Gewalt" (CA 28, EG Seite 1576) und sorgt für das Wohl der Menschen.
- Im Regiment zur Rechten, dem geistlichen Regiment, wirkt die Kirche mit der Predigt des Evangeliums der Verwaltung der Sakramente zum Heil der Menschen.

Beide sind Regierweisen Gottes und dürfen nicht gegenseitig ausgespielt werden, ebensowenig wie sie vermengt werden dürfen. Besonders das Regiment zur Linken zeigt, daß wir noch auf das Reich Christi warten. Mit dieser Hilfe wird die Existenz der einzelnen Christen und auch der Kirche ganz unter dem Kreuz Christi verstanden und zu hochgespannten Erwartungen gewehrt. Für uns ist, denke ich, wichtig, daß wir uns von dem weltlichen Bereich nicht überschwemmen lassen, sondern uns vom Reich zur Rechten immer wieder die Kräfte holen und schenken lassen, mit denen allein wir in dieser Welt bestehen können.

- 2.1. In dieser dualen Trennung war zur Reformationszeit, eigentlich bis 1918, der Bestand der Landeskirchen geordnet: Der Fürst mit seinem Staat sorgte für alles, was Kirche mit ihren - damals nur - Pfarrern, Kirchen und Pfarrhäusern für ihren Bestand in dieser Welt nötig hatte. Der landeskirchliche Haushalt war ein Teil des staatlichen Haushalts. Der Fürst kam weithin für die Besoldung der Pfarrer und die Erhaltung der Gebäude auf. Reste davon haben wir z.B. noch in den Staatsleistungen heute. Seitdem unsere Landeskirche selbständig und vom Staat getrennt ist (1921), hat sie natürlich auch selbst einen Bereich, der zum weltlichen Regiment gehört. Als menschliche Organisation mit ihren Strukturen und Regelungen gehört sie selbstverständlich zum Regiment zur Linken und unterliegt z.B. den Grundsätzen der Wirtschaft. Sie

kann also nie mehr Geld ausgeben, als sie hat. Hierher gehört die nüchterne Finanzplanung. In diesem Sinne wird gehandelt, wenn bei fehlenden Geldmitteln eine noch nicht abgeschlossene Baumaßnahme abgebrochen und das Gerüst abgebaut wird. Darauf vertrauen verantwortliche Frauen und Männer in unserer Kirche, wenn sie Spendengelder sinnvoll und gezielt anlegen. Im Sinne dieser Glaubenseinsicht müssen mißlungene Examina festgestellt und scheiternde Mitarbeiter entlassen werden. Personalplanungen und Gehalts- und Versorgungszahlungen können nur in Anerkennung dieser Struktur vorgenommen werden.

Hier wirkt sich auch aus, in welchem Gesellschafts- und Wirtschaftssystem Kirche existiert und welchen Stellenwert z.B. Geld und Besitz in der Gesellschaft haben. In diesem Sinne ist Kirche ein Teil dieser Welt und hat Anteil auch an den Umbrüchen einer Gesellschaft, bei denen Gewohntes wegbricht und Orientierung neu zu suchen ist. Wenn ein Volk in ein Loch fällt, kann dessen Kirche nicht draußen vor bleiben.

Unsere Werke z.B. sind alle vor oder nach der Jahrhundertwende als freie Vereine mit Ehrenamtlichen entstanden. Hitler hat sie verboten und gleichgeschaltet, zuletzt die Frauenhilfe e.V. 1938. Auch im Sozialismus wurden sie als juristisch freie Vereine nicht wieder zugelassen und kamen so als rechtlich unselbständige Werke unter das Dach der Kirche. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mußten hauptamtlich angestellt werden, damit sie und ihr Werk unter dem Schutz der Kirche arbeiten konnten. Sie haben es getan, und wir haben bis heute für diesen treuen Dienst zu danken. Ich freue mich, daß die Sondersynode ausdrücklich anerkannt hat, daß es neben den Ortsgemeinden auch Funktionsgemeinden der Werke gibt. Nach der

2.2.

Wende haben wir in dem Aufwärtstrend der ersten Jahre noch einiges zugelegt, so daß die Werke bis jetzt ihr Finanzdefizit vom landeskirchlichen Haushalt bekommen konnten. In dem Gerangel, wer bleibt und welcher Arbeitszweig weitergeführt werden soll, gibt es kaum eine neutrale Position. Jeder und jede möchten verständlicherweise den sicheren Status, den eine kirchliche Anstellung bietet, erhalten, zumal wenn sich begründen läßt, wie evangeliumsgemäß gerade dieser Zweig kirchlicher Arbeit ist. Selbst wir Mitglieder im Landeskirchenrat sind Partei und können kaum wirklich eine neutrale Prioritätenprüfung liefern. Jeder muß und will die Interessen der eigenen Bereiche vertreten und sichern.

2.2.1.

Vieles haben wir in dieser Richtung so schon gelernt, z.B. in vielen Kirchgemeinden bei den Sanierungen der Kirchen. Da ist oftmals bis zum zehnfachen Betrag ein Sponsoring gefunden worden.

Ich denke, wir werden dies auch im Blick auf die Gehälter der Mitarbeiter- und Pfarrerschaft lernen. Ich bin dafür, daß die Kirchgemeinden nun endlich am Gehalt ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, des Pfarrers bzw. der Pastorin beteiligt werden. Ja, mit einem kleinen Festbetrag pro Monat scheint mir das möglich und nötig. Der Superintendenten-Konvent war zwar dagegen, das freiwillige Kirchgeld dafür zu nutzen. Ich sehe auch ein, daß dafür die Zeit nie günstig ist. Aber was in anderen Landeskirchen längst gang und gäbe ist, wird inzwischen bei uns nötig. Wir müssen uns einer Entwicklung öffnen, die auf uns zukommt. So schlecht ist der Dienst unserer Mitarbeiter- und Pfarrerschaft nicht, daß Christen in den Kirchgemeinden dafür nichts geben würden.

Weiter heißt es in CA 28: "Beide Regimente stammen von Gott. Sie dürfen nicht miteinander vermengt werden." Sie können aber auch nicht gegenseitig ausgespielt werden. Sie gehören zusammen wie zwei Hände, wie die beiden Hände Gottes. "Wo das geistliche Regiment etwas gegen das Evangelium lehrt oder tut, haben wir den Befehl, daß wir ihm nicht gehorchen. Wo es Kirchenordnungen und Zeremonien einführt, dürfen sie nicht wider das Evangelium sein." (EG Seite 1576)

An dieser Stelle entzündeten sich die Debatten in unserer Kirche, unter der Pfarrer- und Mitarbeiter-schaft genauso wie zwischen Werken und Kirchgemeinden: Welche Arbeit ist vom Evangelium her geboten? Welchen Arbeitszweig verbietet das Evangelium zu schließen. Den Dienst in der Arbeitswelt, spricht das Sozialpfarramt? Die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche und ihre Präsenz in den Medien? Beobachter unserer Kirchen von außen -

Dagegen haben schon manche den Freiraum des weltlichen Regiments entdeckt, den die Gesellschaft wieder bietet. Manche Werke, wie das

Journalisten sind für uns solche Begleiter - schreiben uns immer ins Stammbuch: Sozialengagement erhöhen, auf eigene Pfründen verzichten und in den Medien präsent sein. Die vielen Eingaben sprechen eine eigene Sprache. Sie haben es zu entscheiden.

Für die Eingaben will ich besonders danken. Sie sind eine Form der Mitarbeit an der Konsolidierung. Ich danke für die Aktivität, das Interesse und das Mitdenken der Eingebenden und Eingebener. Bitte arbeiten Sie hier diese Eingaben in den Ausschüssen sorgsam durch. Lassen Sie sich nicht von den Forderungen entmutigen, sondern filtern Sie die Vorschläge und neuen Ansätze heraus, denn dort steckt ein dynamisches Potential für unsere Konsolidierung. Es bleibt nämlich die Frage, wo und an welchem Arbeitszweig sparen wir ein und mit welchem Effekt (z.B. die Einsparung der Superintendenturen)?

Meines Erachtens ist es in dieser Situation geboten und vertretbar, daß die beiden nichttheologischen Dezernenten-Stellen im Landeskirchenrat auf eine Stelle zusammengeführt werden. Der Unterbau in den einzelnen Abteilungen ist stabil und leistungsfähig, nach der Wende auch personell aufgestockt, so daß die Arbeit ohnehin in den Abteilungen geschieht und die Leitung von einer Hand möglich sein müßte. Nach unserer bisherigen Arbeitsweise ist dies genauso undenkbar wie das geplante Mammut-Dezernat "Zeugnis und Dienst". Nicht nur im Blick auf andere, ähnlich große Landeskirchen, sondern im Blick auf unsere eigene Situation werden wir mit Härten leben müssen, die uns heute manchmal nicht machbar zu sein scheinen.

- 2.2.2. Im Blick auf das ganze Sparprogramm heißt für mich einer der Obersätze: Mit den Konsequenzen der Konsolidierung so umgehen, daß keiner, auch die Betroffenen nicht, den Glauben an den lebendigen Gott verlieren. Spätestens hier hängen die beiden Regimente Gottes zusammen: Gerade weil es in der DDR-Zeit eine Glaubens- und Lebensentscheidung des einzelnen war, einen Dienst in unserer Kirche aufzunehmen, ist folgerichtig jetzt auch der Glaube betroffen, wenn jemand die Arbeit verliert oder vorzeitig aufhören muß. Dies müssen auch Sie als Synodale, nicht nur wir im Landeskirchenrat, im Blick haben.
- 2.2.3. Sie erinnern sich an den Einspruch aus Bekenntnisgründen nach § 81 Absatz 1 unserer Verfassung, den mein Vertreter in geistlichen Angelegenheiten bei der Sondersynode am 20. September in Weimar gegen die geplante Neuregelung des Visitatorenamtes eingelegt hat. Nach der Verfassung mußte dieser Einspruch vom Superintendenten-

tenkonvent begutachtet werden. Mehrheitlich ist dort am 6.10.1997 folgendes beschlossen worden: "Der Superintendentenkonvent bestätigt die bekenntnismäßigen Bedenken nicht. Insofern es im Vorschlag des Konsolidierungsausschusses nicht um die Beseitigung der Visitation geht, sondern um die Ablösung der Visitatoren als Oberkirchenräte, sieht der Superintendentenkonvent das Bekenntnis der Evang.-Luth.Kirche in Thüringen nicht verletzt." Außerdem wurde mehrheitlich beschlossen, daß das Minderheitsvotum des Ephorenkonventes Ost der Landessynode zur Kenntnis gegeben werden möge. Es lautet: "Der Ephorenkonvent Ost sieht in dem Vorschlag des Konsolidierungsausschusses das Bekenntnis berührt, aber nicht verletzt." Damit ist der Einspruch nicht bestätigt worden und für die Weiterarbeit der Synode nicht mehr relevant.

- 2.3. Hilft uns die Lehre von den zwei Regimenten noch, unsere Situation zu erhellen und Entscheidungen zu finden, die unserer Situation entsprechen? Als Christen sind wir eine Minderheit geworden in einer pluralistischen Gesellschaft, in der der Atheismus zum stets gegenwärtigen Alltag geworden ist. Mir scheint, daran können wir uns schwer gewöhnen, zumal wir schmerzlich und mit Trauer auf vertraute Verhältnisse in den Ortsgemeinden und unserer Landeskirche verzichten müssen. Der uns immer noch bevorstehende große Umbruch verwirrt und macht traurig, ratlos und resigniert, weil wir nach einer neuen Orientierung suchen müssen. Wir müssen und wollen wegkommen von den defizitären Rahmendaten unserer Kirche und eine Sicht gewinnen, die uns den Reichtum unserer Kirche deutlicher erkennen läßt. Vielleicht hilft es uns eher, mit der
3. Königsherrschaft Jesu Christi umzugehen: Sie setzt ein bei der Glaubenseinsicht, daß Christus alle Mächte und Gewalten dieser Welt besiegt hat; sie hält fest, daß seine Herrschaft alle Bereiche des Lebens der Glaubenden und der Nichtglaubenden betrifft; sie versteht jeden Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden als Handeln im Sinne des wahren Herrn der Welt. Sie begreift die Kirche als Gemeinschaft der Befreiten und spricht die Hoffnung und Überzeugung aus, daß gerade in den kirchlichen Organisationsformen und Lebensgestaltungen die Freiheit Gottes erfahrbar werden kann (Barmen 3, EG Seite 1579). Aus ihr wird die Folge abgeleitet, daß der wahre Herr der Welt - nicht nur der Kirche! - dieser seiner Kirche das Geld schon zukommen lassen werde, das sie für ihren Dienst braucht.
- 3.1. Dafür haben wir herrliche Beispiele. Weithin haben wir in den Gemeinden und Werken schon in der

- sozialistischen Zeit danach gearbeitet. Manche Kirche wäre nicht saniert worden, viele Projekte, Aktivitäten, Aktionen wären nicht denkbar gewesen, ohne diesen Glaubenssatz: "Jesus Christus herrscht als König" (EG 123) bzw. "Suchet zuerst Gottes Reich in dieser Welt" (EG 182).
- 3.2. Gilt dies auch für den Haushalt einer Landeskirche in der uns vorliegenden Größenordnung, oder ist es an dieser Stelle vermessen zu sagen, was wir für uns und unseren Dienst nötig haben, wird uns der Herr schon geben (z.B. Evangeliumsrundfunk Wetzlar, unsere Kommunitäten)? Kirche lebt wirklich auch davon, daß es Frauen und Männer, Schwestern und Brüder gibt, die mit dieser Gewißheit in den Kirchengemeinden und Werken, in den Institutionen und Ämtern unserer Kirche Ernst machen und mit diesem Ansatz arbeiten. Manchmal haben auch diejenigen, die im säkularen Bereich Verantwortung in Politik und Wirtschaft, Schule und Gesellschaft tragen und zunehmend nur Defizite zu verwalten haben, diese Glaubensposition. Ich denke, es ist legitim, auch von dieser Position her Kirche zu verwalten und zu gestalten. Vielleicht entspricht es unserer Diasporaexistenz eher, in dieser Weise mit Christus als dem Herrn der Kirche zu rechnen.
4. Die Spannung hat Verheißung
Sie merken, daß beide beschriebenen Positionen in Spannung zueinander liegen. Stellenweise prallen sie sehr lautstark aufeinander. Ich denke, die Spannung ist nicht auflösbar. Beide Positionen haben ihre Befürworter und ihre biblische Verankerung. Deshalb dürfen wir weder die Positionen, noch deren Befürworter verteufeln. Der Diabolos, der natürlich und immer noch in dieser Welt so manches durcheinanderwirft, wirkt sowohl im weltlichen wie auch im geistlichen Regiment, denn noch leben wir im Glauben und nicht im Schauen.
- 4.1. Deshalb wird die Konsolidierung unserer landeskirchlichen Finanzen nicht ohne Verletzungen abgehen und auch mit Schuld verbunden sein. Von dieser Stelle aus bitte ich heute schon und wieder Frauen und Männer und junge Leute um ihre Vergebung, wo wir ihnen einen Dienst in unserer Kirche unmöglichen machen und sie auch in ihrem Glauben verletzen, wo wir ihre Hoffnungen enttäuschen und uns viel zu lange und zu intensiv mit diesen äußeren Dingen beschäftigen, statt uns um die geistliche Konsolidierung des Glaubens und der Gemeinden zu bemühen. Gerade von den dargestellten Positionen her wissen wir, daß das eine nicht ohne das andere geht. Es muß uns um die geistliche Erneuerung in unserer Kirche gehen, damit wir in rechter Weise Haushalten und Menschen für das Evangelium gewinnen.
- 4.2. Gerade dafür ist die aufgezeigte Spannung eine gute Gabe. Sie führt nämlich zu einer Vielfalt und Vielgestalt von Kirche und ihrer Arbeit, die uns am ehesten eine erneuernde, missionarische Kraft gewinnen läßt. Diese Vielfalt kann ich am ehesten in den unterschiedlichen Bildern von Kirche verdeutlichen. Wir kennen sie aus der Schrift und finden sie alle auch in unseren Gemeinden und in unseren eigenen Vorstellungen wieder:
- Am prägnantesten ist immer noch das Kirchenbild von der Herde unter einem Hirten. Wir denken heute, daß es eine Verengung war, das Hirtenamt nur dem Pfarrer, dem Pastor, zuzulegen. Wir verstehen heute, daß viele Christen Anteil an dem Hirtenamt Christi haben. Der Pfarrer wird mehr und mehr die Aufgabe bekommen, Gemeindeglieder zu diesem Dienst im Hirtenamt zu befähigen. Er wird nach Gaben und Fähigkeiten - Charismen - Ausschau halten und in Glaubensseminaren den Kenntnisstand um Gott, Bibel und Kirche fördern. Die einzelnen Ortsgemeinden werden mehr und mehr mit anderen im Verbund leben (Region), gemeinsam Projekte gestalten und in die Gesellschaft hineinwirken.
 - Hier wechselt das Kirchenbild von Hirt und Herde über zu dem Bild von den Gliedern eines Leibes unter dem einen Haupt. Unter Christus ist jedes Glied unserer Kirche ein Glied mit Gaben und Aufgaben, mit seiner speziellen Bestimmung und Verantwortung. Wenn wir die Fülle der Gnadengaben wahrnehmen, die in unseren Gemeinden und Werken vorhanden sind, entfaltet sich eine Kirche, die mit dem Pfarramt nicht mehr identisch ist. Allerdings wird die Verbindung zum Haupt im Hören auf das gepredigte Wort konkret realisiert. Insofern braucht Kirche auch dieses Bildes den regelmäßigen Predigtendienst, mit dem den Menschen das Heil zugesprochen wird. Daraus wächst der Dienst aneinander und erwacht Interesse und Einsatz füreinander. Der Leib Christi existiert im Dienst der Glieder aneinander (1. Kor 12,13-26) und in ihrem Dienst in der Welt in der Gewißheit, daß der Herr durch diesen Dienst Menschen seinem Leib hinzufügen wird (Eph 3,4-7).
 - Zentral dazu gehört auch das Bild von Kirche im großen Abendmahl (Lk 14,15ff.), das große Fest des Herrn mit seiner Gemeinde: "Kommt, denn es ist alles bereit." Jeder Gottesdienst, jedes Gemeindefest lassen uns etwas von diesem Bild erleben. Deshalb ist mir der regelmäßige Gottesdienst und die allgemeine Sonntagsheiligung ein wichtiges Anliegen. Wenn wir auch nicht um den Bußtag kämpfen können, wie die

Kirchen in Schleswig-Holstein, so ist uns der Gottesdienst mit dem Gebet zum Herrn und der Umkehr zur sozialen Verantwortung ein zentraler Eckstein für Volk und Kirche.

- Die Bilder vom Licht, vom Salz, vom Sauerteig machen uns unseren Auftrag bewußt, den wir Christen für alle Menschen haben und mit dem wir auch in den gesellschaftlichen Bereich hineinwirken sollen und dürfen. Wir sind noch lange nicht nur wenige Körnlein im Suppentopf dieser Welt. Deshalb sollten wir unser Licht auch nicht unter den Scheffel stellen, sondern leuchten wie die Stadt auf dem Berge.
- Brechen wir endlich auf wie Abraham und nehmen "Neuland unter den Pflug", oder kämpfen wir uns bewußt den Weg durch die Wüste mit dem festen Ziel auf das Land der Verheißung.
- Haben wir die Samariterfunktion von Kirche im Blick und weichen nicht von der Seite derer, die am Straßenrand liegen, bis sie wieder lebensfähig sind! Unsere Ausländerbeauftragte erinnert an das "Gemeinsame Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht" (1997) und bittet darum, daß sich unsere Gemeinden und die Landeskirche für Menschen einsetzen, die in ihren Rechten, ihren Wünschen, ihrem Wohlergehen oder gar in ihrer Existenz bedroht sind.
- Reden wir untereinander und zu den Mächtigen dieser Erde wie der Herr zum reichen Jüngling! Unser Beschluß zur Frühjahrssynode zum Verbot des Klonens von menschlichem Erbgut war anfangs sehr umstritten. Jetzt freue ich mich, daß das Europaparlament, die UNO und zuletzt die UNESCO auch so beschlossen haben.

Zusammengefaßt: Alles Bilder von Kirche, die lebendig sind, bleiben und werden möchten nicht nur durch den Einsatz von Hauptamtlichen, sondern auch durch die Gemeinschaft aller Christen.

- 4.3. Unsere Konsolidierung wird sich fragen lassen müssen, ob sie den Bildern von Kirche entspricht und den Zielen, den Inhalten dieser Bilder dient. Hilft sie zum Zeugnis, zur Gemeinschaft des Glaubens und trägt sie die Dynamik der Bilder weiter?

Mich hat die Bitte erreicht, daß jetzt ein Hirtenwort an die Gemeinden nötig wäre. Ich rege an, daß sich noch während dieser Synodaltagung eine spezielle kleine Arbeitsgruppe mit etwa drei bis vier Teilnehmerinnen und Teilnehmern bildet, die ein solches Wort - sei es von der Synode, sei es von mir - vorbereitet.

Während wir in einer Vielzahl von Kirchgemeinden und vielleicht auch im Aufbau unserer Landeskirche noch sehr dem Hirt-Herde-Bild verpflichtet sind, arbeiten übergemeindliche Gruppen längst nach anderen Leitbildern. Gerade auch die Kreissynoden haben Synodale, die sich dem Bild von Haupt und Gliedern verpflichtet wissen. So entsteht eine Vielfalt, die sich möglicherweise in einem Netzwerk von Parochialgemeinden in der Region, von Werke- und Funktionsgemeinden im Lande, von Gruppen und Gemeinschaften und Kommunitäten innerhalb der Landeskirche widerspiegelt.

Weder eine Kirchgemeinde noch die Landeskirche selbst kann alles tun, was nötig und jetzt auch möglich ist. Wir werden hier in der Landessynode und folgend in den Kreissynoden und in den Gemeindekirchenräten zu entscheiden haben, was wir tun wollen und können. Dazu brauchen die Regionen mit ihren Kreissynoden viel mehr Kompetenz und Freiraum für die eigenen Entscheidungen, genauso wie sie über kurz oder lang die Verfügung über ihre eigenen Finanzmittel haben werden. Unsere übergemeindliche Arbeit wird sich über kurz oder lang, früher oder später in zwei große Werke bündeln: in einem Kinder- und Jugendwerk (wie in der KPS) und in einem Erwachsenenbildungswerk. Die Ideen dazu werden in unseren Werken schon bedacht. Denn Bildung ist auch Verkündigung (vgl. Melanchthon), so daß kirchliche Arbeit stets auch Bildung fördert und bewirkt.

- 4.4. Die Erneuerung könnte darin liegen, wie wir unseren Dienst tun:

- mit den anderen zusammen, nicht nur für jemand, um so wieder neu die Gemeinschaft der Dienste zu entdecken,
- mit dem Ziel, die anderen selbständig zu machen und in Freiheit zu setzen, sie also nicht nur zu versorgen und betreuen,
- mit Christus und viel weniger aufgrund eigener Stärke und Leistung.

Dazu wird uns gerade im nächsten Jahr das Jahresthema mit der Rechtfertigungserklärung neue Impulse geben: Was heißt es, aus der Gnade leben? Die gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre ist ein eigener Tagesordnungspunkt auf unserer Tagung. Daher ist eine Erörterung jetzt nicht nötig.

Unsere Kirche wird sich weiterentwickeln. Wir werden sie ändern, auch mit unseren Beschlüssen auf dieser Tagung. Wir wollen, daß unsere Kirche ihren Auftrag von Schrift und Bekenntnis her erfüllt und den Menschen mit der Verkündigung des

Wortes und dem Dienst der Liebe dient. Selbst wenn sie dazu eine "GmbH" werden müßte, wird sie eine "Gemeinschaft mit besonderer Hoffnung", eine "Gemeinschaft mit betenden Händen" sein.

Roland Hoffmann
Landesbischof

Stellungnahme des Öffentlichkeitsausschusses zum Bericht des Landesbischofs

Die Landessynode hat beschlossen:

Die Landessynode dankt dem Landesbischof für seinen Bericht. Der Landesbischof stellt die Spannung, die sich aus der finanziellen Konsolidierung und dem geistlichen Weg unserer Kirche ergibt in den Mittelpunkt seiner Überlegungen. Die "Zwei Reiche Lehre" Luthers und die "Königsherrschaft Jesu Christi" sind dabei zwei theologische Denkfiguren, die die Situation erhellen. In ihrer Spannung zueinander, die nicht aufgelöst werden kann, liegt eine Verheißung. Dem entspricht es, uns von Defiziten und Mängeln in der gegenwärtigen Situation nicht gefangen nehmen zu lassen. Die Landessynode ist mit dem Landesbischof der Meinung, stärker den geistlichen Reichtum in den Gemeinden unserer Thüringer Landeskirche in den Blick zu fassen. Dem Kirchenbild von "Hirt und Herde" stellt der Landesbischof jenes von "Leib und den Gliedern unter dem einen Haupt Jesus Christus" an die Seite. Es macht uns aufmerksam auf die Vielfalt der Gnadengaben, die den Gemeinden gegeben sind. Sie leben weithin von der Bereitschaft, Zeit, Kraft und Geld für ein lebendiges Gemeindeleben einzusetzen. Kirchenälteste, Lektoren, ehrenamtliche Kantoren sind dafür nur einige Beispiele. Der Finanzierung des Gemeindelebens durch das Kirchengeld kommt eine immer stärkere Bedeutung zu.

Die Gewißheit der Herrschaft Christi - darin stimmt die Landessynode mit dem Landesbischof überein - gibt uns die Kraft, bei aller Unvollkommenheit unserer Konsolidierungspläne die Herausforderung anzunehmen, als Kirche in der Diaspora zu leben. Verschiedene Bilder von Kirche stehen für eine kirchliche Vielfalt, die in der pluralistischen Gesellschaft nötig, anziehend und hilfreich ist.

Die Landessynode bestärkt den Landesbischof in dem Vorhaben, ein Hirtenwort an die Gemeinden zu richten, um ihnen Orientierung und Ermutigung zu geben.

A. Gesetze und Verordnungen

Pfarrstellenänderung Superintendentur Bad Frankenhausen

Nachdem die Beteiligten zugestimmt haben, hat der Landeskirchenrat in seinen Sitzungen am 20.05.1997 und 19.08.1997 gemäß §§ 55 Abs. 3, 33 Abs. 2 und 51 Abs. 2 der Verfassung sowie § 1 des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag folgendes beschlossen:

1. 20.05.1997:

Die Pfarrstellen **Heygendorf** mit 50%-Dienstauftrag und **Kalbsrieth** mit 50%-Dienstauftrag werden mit Wirkung vom 01.07.1997 zu einer Pfarrstelle mit 100%-Dienstauftrag zusammen gelegt.

2. 19.08.1997

Der Dienstsitz des gemeinsamen Pfarramtes **Heygendorf-Kalbsrieth** ist **Heygendorf**.

Eisenach, den 20. Mai / 19. August 1997
(470 A 250)

Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Hoffmann
Landesbischof

Verwaltungsvorschrift über die Besetzung von Mitarbeiterstellen (- Angestellte - VV R 148/1)

Aufgrund des Kirchengesetzes über kirchenaufsichtliche Genehmigungen arbeitsrechtlicher Maßnahmen (arbeitsrechtliches Genehmigungsgesetz - ArbGenG) vom 22. März 1997 (Amtsblatt Seite 149) und der dazu vom Landeskirchenrat erlassenen Rechtsverordnung über das Verfahren und die Zuständigkeit bei der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen arbeitsrechtlicher Maßnahmen vom 8. Juli 1997 (Amtsblatt Seite 221) erläßt der Landeskirchenrat folgende Verwaltungsvorschrift über die Besetzung von Mitarbeiterstellen.

Für die Besetzung bzw. Wiederbesetzung von Mitarbeiterstellen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

A Kirchgemeinden und Superintendenturen

1. Prüfung der vorhandenen Stelle durch den Gemeindekirchenrat oder Vorstand der Kreissynode

a) Stellenplan

Es muß sich um eine im genehmigten Stellenplan der Kirchgemeinde oder Superintendentur vorhandene Planstelle handeln.

b) Besetzungssperre

Besetzungssperren können nur noch im Rahmen des § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Meldung und Ausschreibung von Planstellen für Angestellte verhängt werden.

c) Besonderheiten bei verschiedenen Berufsgruppen

aa) Mitarbeiterstellen im Verkündigungsdienst

Die Stelle muß sich im Rahmen des Personalschlüssels (2,5 Pfarrämter zu einer Mitarbeiterstelle im Verkündigungsdienst) halten. Es besteht in der Superintendentur kein Überhang. Im Falle des Überhangs kann die frei werdende Stelle nicht besetzt werden.

bb) übrige Mitarbeiterstellen

Die übrigen Mitarbeiterstellen halten sich im Rahmen der Stellenbewertungen des § 6 der Ausführungsbestimmungen zum Zuweisungsgesetz vom 19. November 1996 (ABl. 1997 S. 10).

cc) refinanzierte Mitarbeiterstellen

Bei vollrefinanzierten Mitarbeiterstellen ist keine Besetzungssperre vorgesehen. Die Refinanzierung muß jedoch durch Gesetz oder durch schriftliche Bescheide von dritter Stelle gesichert sein.

dd) geförderte Mitarbeiterstellen (ABM-Kräfte, LKZ-Stellen ect.)

Die Finanzierung dieser Stellen muß gesichert, der Eigenanteil geklärt sein. Es besteht keine Besetzungssperre bei Verlängerung von geförderten Mitarbeiterstellen. Es ist darauf zu achten, daß keine Zusicherung auf feste Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis erfolgt.

ee) Berufsgenossenschaft

Die Zugehörigkeit zu der entsprechenden Berufsgenossenschaft muß geklärt sein.

2. Ausschreibung

Eine Pflicht zur Ausschreibung besteht bei Kirchenmusikerstellen (§ 4 Absatz 1 Gesetz über den Kirchenmusikdienst). Ansonsten besteht keine Pflicht zur Ausschreibung von Mitarbeiterstellen. Die Ausschreibung wird jedoch wegen eines noch bestehenden Stellenüberhangs und wegen der Gewinnung von berufserfahrenen Mitarbeitern dringend empfohlen. Die Ausschreibung ist über das Kreiskirchenamt an das Landeskirchenamt zu richten. Das Kreiskirchenamt entscheidet über die Weiterleitung der Ausschreibung. Die Ausschreibung erfolgt im Regelfall im Amtsblatt der Landeskirche oder in anderer geeigneter Weise. Derzeit haben sich die Ausschreibungen nur auf den Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen zu beziehen.

Übergangsweise ist Artikel 1 Ziffer 3 des Zweiten Vertrages zwischen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26.10.1995 (Amtsblatt Seite 155, 156) zu beachten. Dort heißt es:

"Nicht theologische Mitarbeiter, die im Kirchenkreis Schmalkalden Dienst tun, werden bei Bewerbungen auf Stellen im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen bis zum 31. Dezember 1999 als Bewerber aus der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen angesehen."

Übergangsweise ist jede freie oder freiwerdende Stelle nach dem Kirchengesetz über die Meldung und Ausschreibung von Planstellen für Angestellte ausschreibungspflichtig.

3. Bewerbungsunterlagen

Im Falle der Ausschreibung sind nur die in der Ausschreibungsfrist eingegangenen Bewerbungsunterlagen zu berücksichtigen. Die Ausschreibung ist zu beenden. Dieses ist den Bewerbern schriftlich unter Zurücksendung der Bewerbungsunterlagen mitzuteilen. Es kann eine erneute Ausschreibung erfolgen.

4. Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV)

Die MAV hat bei Einstellung von Mitarbeitern gemäß § 42 Buchstabe a Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht. Dieses ist zu beachten. Nach § 34 Absatz 2 MVG sind der MAV die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Erforderlich sind die Bewerbungsunterlagen derjenigen Bewerber, die der Gemeindekirchenrat oder der Vorstand der Kreissynode in die engere Wahl einbezogen hat. Auf Verlangen sind der MAV sämtliche Bewerbungsunterlagen vorzulegen.

5. *Beteiligung der Fachberater bzw. des Kreisjugendpfarrers*

Bei Mitarbeitern im Verkündigungsdienst sind die Fachberater bzw. der Kreisjugendpfarrer zu beteiligen. Sie sollen bereits bei den Bewerbungsgesprächen hinzugezogen werden (vgl. § 8 der Verordnung über die kirchenmusikalische Fachberatung - Abl. 1993 Seite 172). Fachberater bzw. Kreisjugendpfarrer sollen bei der Erstellung von Dienstanweisungen beteiligt werden.

6. *Beschluß über die Einstellung*

Es muß ein ordnungsgemäßer Beschluß entweder des Gemeindekirchenrates oder des Vorstandes der Kreissynode vorliegen. Das Datum des Beschlusses ist dem Kreiskirchenamt mitzuteilen.

7. *Übersendung an das Kreiskirchenamt*

- a) Die für die Einstellung vollständigen Unterlagen sind von der Kirchgemeinde oder der Superintendentur über den Superintendenten an das Kreiskirchenamt zu übersenden.
- b) Sind die Unterlagen unvollständig, erläßt das Kreiskirchenamt einen Zwischenbescheid. Die 6-Wochen-Frist des § 1 des arbeitsrechtlichen Genehmigungsgesetzes beginnt erst mit der Übersendung der vollständigen Unterlagen zu laufen.
- c) Zu den notwendigen Unterlagen gehören:
 - aa) der unterzeichnete Arbeitsvertrag
 - bb) der Lebenslauf
 - cc) die Nachweise über die beruflichen Qualifikationen (Zeugnisse etc.)
 - dd) der Personalbogen
 - ee) die Erklärung zum Ortszuschlag
 - ff) die Lohnsteuerkarte
 - gg) der Sozialversicherungsausweis
 - hh) die Angabe über die Krankenversicherung
 - ii) die Angabe über die Bankverbindung
 - jj) die Dienstanweisung.

d) Hinweise:

zu aa):

Der Arbeitsvertrag ist in Angelegenheiten

- der Kirchgemeinde gemäß § 12 Absatz 5 der Verfassung mit den entsprechenden Unterschriften und dem Dienstsiegel sowie der Unterschrift des Mitarbeiters und der Mitarbeitervertretung zu versehen (in 3-facher Ausfertigung),
- der Superintendentur gemäß der vorläufigen Regelung zur Geschäftsordnung und zur Vertretungsbefugnis der Vorstände der Kreissynoden vom 16. April 1996 (Amtsblatt Seite 83) mit den entsprechenden Unterschriften und dem Dienstsiegel sowie der Unterschrift des Mitarbeiters und der zuständigen Mitarbeitervertretung (in 3-facher Ausfertigung) zu versehen.

zu jj):

Die Dienstanweisung ist nicht genehmigungspflichtig. Sie konkretisiert jeweils den Arbeitsvertrag (kann ihn also nicht ändern!) und entspringt dem Direktionsrecht des Arbeitgebers. Das Kreiskirchenamt als Aufsichtsbehörde muß die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

8. *Genehmigungsfreie Arbeitsverträge*

- a) Entsprechend der Ziffern 1 bis 7 ist bei den gemäß § 2 des arbeitsrechtlichen Genehmigungsgesetzes genehmigungsfreien Arbeitsverträgen zu verfahren. Die genehmigungsfreien Arbeitsverträge sind dem Kreiskirchenamt spätestens 2 Wochen vor Arbeitsbeginn vorzulegen (vgl. § 4 Absatz 1 der Rechtsverordnung), spätestens aber bis zum 20. des Vormonats.
- b) Kündigungen und Aufhebungen von Arbeitsverhältnissen sind dem Kreiskirchenamt rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme anzuzeigen.

B *Kreiskirchenamt*

1. *Einholen der verschiedenen Voten*

Nach Übersenden der vollständigen Unterlagen holt das Kreiskirchenamt bei Mitarbeitern im Verkündigungsdienst die erforderlichen Voten der Fachreferate ein:

- a) bei Einstellung eines Kirchenmusikers
des Landeskirchenmusikdirektors (derzeit in Jena)

- b) bei gemeindepädagogischen Mitarbeitern
des katechetischen Referenten im Landeskirchenamt
- c) bei Kantorkatecheten

des Landeskirchenmusikdirektors im Benehmen mit
dem katechetischen Referenten
- d) bei Jugendmitarbeitern

des Landesjugendpfarrers.

2. *Vorgaben der Fachreferate*

Die Voten der Fachreferate beziehen sich auf fachliche Fragen wie Ausbildung und Qualifikation. Das Einholen des Votums der Fachreferate erübrigt sich, wenn dem Kreiskirchenamt inhaltliche Vorgaben durch die Fachreferate vorliegen, soweit nicht der Landeskirchenrat Näheres durch Verordnung regelt. Die fachlichen Vorgaben sollen in erster Linie die von der Landeskirche anerkannten Ausbildungsstätten beinhalten sowie die notwendigen Fortbildungsmaßnahmen bei nicht anerkannten Ausbildungsstätten. Die fachlichen Vorgaben sollen sich ferner auf die Voraussetzungen zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit beziehen.

3. *Erteilung oder Versagung der Genehmigung*

- a) Nach Prüfung der inhaltlichen Voten oder der Prüfung anhand der inhaltlichen Vorgaben der Fachreferate bei den Mitarbeitern im Verkündigungsdienst,
- b) ansonsten bei den übrigen Mitarbeitern
- versieht das Kreiskirchenamt die Arbeitsverträge mit dem Genehmigungsvermerk und sendet zwei Ausfertigungen an den Anstellungsträger zurück mit der Bitte, ein Exemplar an den Mitarbeiter auszuhandigen
- oder
- versagt die Genehmigung durch schriftlichen Bescheid. Der ablehnende Bescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung über die Möglichkeit der Beschwerde gegen die Versagung nach § 3 der Rechtsverordnung über das Verfahren und die Zuständigkeit bei der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung arbeitsrechtlicher Maßnahmen enthalten. Bei Übereinstimmung der inhaltlichen Voten entscheidet das Kreiskirchenamt abschließend. Bei unterschiedlichen Voten der Fachreferate entscheidet das Kreiskirchenamt im Einvernehmen mit dem Visitor abschließend.

4. *Festsetzung der Beschäftigungs- und Dienstzeit*

Mit dem Genehmigungsvermerk hat das Kreiskirchenamt die Beschäftigungs- und Dienstzeit nebst der Vergütung schriftlich in 2-facher Ausfertigung für den Anstellungsträger und den Mitarbeiter festzusetzen.

5. *Anweisung an ZGAST*

- a) Gleichzeitig hat der Vorstand des Kreiskirchenamtes oder ein von diesem Beauftragter die ZGAST im Landeskirchenamt zur Zahlung der Vergütung anzuweisen. Dazu ist der ZGAST-Bogen vollständig auszufüllen, einschließlich der Angaben zur Dienst- und Beschäftigungszeit und mit der Erklärung zum Ortszuschlag, der Lohnsteuerkarte und der Ablichtung des Sozialversicherungsnachweisheftes an die ZGAST zu geben. Der ZGAST-Bogen muß vom Vorstand oder dessen Beauftragten unterschrieben sein.
- b) Entsprechend hat der Vorstand des Kreiskirchenamtes oder ein von diesem Beauftragter bei den genehmigungsfreien Arbeitsverträgen die Zahlungsanweisung an die ZGAST vorzunehmen.
- c) Nach Anzeige von Kündigungen und Aufhebungen von Arbeitsverhältnissen hat der Vorstand des Kreiskirchenamtes oder ein von diesem Beauftragter unverzüglich die ZGAST zur Einstellung der Vergütungszahlung anzuweisen.

C. *Landeskirchenamt*

1. *Genehmigungen ab Vergütungsgruppe III*

Nach § 2 der Rechtsverordnung über das Verfahren und die Zuständigkeit bei der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen arbeitsrechtlicher Maßnahmen werden Arbeitsverträge ab Vergütungsgruppe III aufwärts durch den Landeskirchenrat erteilt. Die Arbeitsverträge sind dem Arbeitsrechtsreferat über das Kreiskirchenamt vorzulegen. Das Kreiskirchenamt gibt dazu eine Stellungnahme.

Falls erforderlich, holt das Arbeitsrechtsreferat die Stellungnahme des Finanzreferates bzw. der Fachreferate nach Ziffer B 1 ein.

Nach Prüfung der Unterlagen erteilt das Arbeitsrechtsreferat die Genehmigung durch einen Vermerk auf dem Arbeitsvertragsformular oder versagt die Genehmigung durch schriftlichen Bescheid. Der ablehnende Bescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung über die Möglichkeit der Beschwerde gegen die

Versagung der Genehmigung nach § 3 der Rechtsverordnung enthalten. Der ablehnende Bescheid ist über das Kreiskirchenamt der Kirchengemeinde oder Superintendentur zuzustellen.

Bei Erteilung der Genehmigung sendet das Arbeitsrechtsreferat die Unterlagen an das Kreiskirchenamt zurück. Ziffer B 4. und 5. gilt entsprechend.

2. *Beschwerdeverfahren*

Die Beschwerde gegen die Versagung der Genehmigung gemäß § 4 der Rechtsverordnung über das Verfahren und die Zuständigkeit bei der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung arbeitsrechtlicher Maßnahmen ist

- a) bei Arbeitsverträgen der Kirchengemeinden und Superintendenturen über das zuständige Kreiskirchenamt,
- b) bei Arbeitsverträgen, die vom Landeskirchenrat zu genehmigen sind, über das Kreiskirchenamt

beim Landeskirchenamt einzulegen.

- c) In den Fällen des Buchstaben a) kann das Kreiskirchenamt der Beschwerde abhelfen oder

hat die Beschwerde mit einer Stellungnahme dem Landeskirchenrat zuzuleiten.

- d) Die Beschwerde ist dem Arbeitsrechtsreferat vorzulegen. Dieses holt die Voten

- aa) des Finanzdezernenten,
- bb) des zuständigen Visitators,
- cc) bei Mitarbeitern im Verkündigungsdienst bei kirchenmusikalischen Mitarbeitern des Dezernenten für Kirchenmusik bei gemeindepädagogischen Mitarbeitern des Ausbildungsdezernenten bei Jugendmitarbeitern des Dezernenten für Jugendarbeit

ein.

Bei übereinstimmenden Voten entscheidet das Arbeitsrechtsreferat in den Fällen des Buchstaben a, in den Fällen des Buchstaben b der juristische Dezernent. Ansonsten entscheidet der Landeskirchenrat. Die Entscheidungen sind unanfechtbar.

3. *Ausnahmefälle*

In den Fällen, in denen das Kreiskirchenamt einen Arbeitsvertrag nach dieser Verwaltungsvorschrift weder genehmigen noch die Genehmigung versagen kann, hat es die Angelegenheit als Ausnahmefall dem Landeskirchenrat vorzulegen.

Über Ausnahmefälle entscheidet

- a) bei haushaltsrechtlichen Fragen (z.B. Stellenerichtung, -aufhebung, -änderung, -bewertung) der Finanzdezernent,

- b) bei inhaltlichen Fragen der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst

- aa) bei kirchenmusikalischen Mitarbeitern der Dezernent für Kirchenmusik

- bb) bei gemeindepädagogischen Mitarbeitern der Ausbildungsdezernent

- cc) bei Jugendmitarbeitern der Dezernent für Jugendarbeit.

- c) bei arbeitsrechtlichen Fragen der Rechtsdezernent.

Vor einer Entscheidung ist die Stellungnahme des Visitators einzuholen.

Sind mehrere Bereiche betroffen, entscheidet der Landeskirchenrat. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Eisenach, den 25. November 1997
(VV R 148/1)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Vom 12. Dezember 1997

Nachdem beide Landessynoden der vertragsschließenden Kirchen der Vereinbarung durch Kirchengesetz zugestimmt haben, wird hiermit gemäß § 7 der Vereinbarung bekannt-

gemacht, daß die Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 30.9./6.10.1997 (Amtsblatt Seite 292) am 1. Januar 1998 in Kraft tritt.

Eisenach, den 12. Dezember 1997
(A 325)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning i.V.
Oberkirchenrat*

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 12. Dezember 1997

Nachdem beide Landessynoden der vertragsschließenden Kirchen der Vereinbarung durch Kirchengesetz zugestimmt haben, wird hiermit gemäß § 7 der Vereinbarung bekanntgemacht, daß die Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 30.10./7.11.1997 (Amtsblatt Seite 293) am 1. Januar 1998 in Kraft tritt.

Eisenach, den 12. Dezember 1997
(A 325)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning i.V.
Oberkirchenrat*

Beschlüsse 8/97 und 11/97 bis 12/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschluß Nr. 8/97:
Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) DW/EKD - Fassung Ost für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen e.V.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- sowie § 1a Abs. 2 AVR DW/EKD-Fassung Ost in ihrer Sitzung am 15.10.1997 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) DW/EKD - Fassung Ost werden für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen e.V. wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der AVR

§ 5 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

"Befristete Dienstverhältnisse dürfen aufgrund des Beschäftigungsförderungsgesetzes BeschFG - in der Neufassung des 1. Abschnitts vom 25.9.1996 - oder auf Wunsch der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters abgeschlossen werden oder wenn sachliche Gründe für die Befristung vorliegen (bestimmte Aufgaben von begrenzter Dauer, Vertretung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters oder zeitweilige Aushilfe)."

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend ab 1. Juni 1997 in Kraft. Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2001 außer Kraft. Dann gilt die bisherige Regelung erneut.

Beschluß Nr. 11/97: **Ergänzung Einzelgruppenplan 3.1 Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 15.10.1997 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Der Allgemeine Kirchliche Vergütungsgruppenplan 3.1 in der gültigen Fassung wird wie folgt ergänzt:

§ 1 Ergänzung Einzelgruppenplan 3.1

Der Einzelgruppenplan 3.1 wird wie folgt ergänzt:

1. Vergütungsgruppe IX a
 - a) In Vergütungsgruppe IX a werden als neue Fallgruppe die Bezeichnungen "Sachbearbeiter Rechnungsführung Kirchgemeinde (nur Zuarbeit an BUKAST)" und "Sachbearbeiter Rechnungsführung Superintendentur (nur Zu-

arbeit an BUKAST)" mit der Möglichkeit des Aufstieges in Vergütungsgruppe VIII nach zweijähriger Bewährung aufgenommen.

- b) Die bisherige Fallgruppennummerierung verändert sich entsprechend.

2. Vergütungsgruppe VIII

- a) In Vergütungsgruppe VIII werden als neue Fallgruppe die Bezeichnungen "Sachbearbeiter Rechnungsführung Kirchgemeinde (ohne Beteiligung BUKAST)", "Sachbearbeiter Rechnungsführung Superintendentur (ohne Beteiligung BUKAST)" und "Sachbearbeiter BUKAST" mit der Möglichkeit des Aufstieges in Vergütungsgruppe VII nach zweijähriger Bewährung aufgenommen.

- b) Die bisherige Fallgruppennummerierung verändert sich entsprechend.

3. Vergütungsgruppe VII

- a) In Vergütungsgruppe VII wird als neue Fallgruppe die Bezeichnung "Sachbearbeiter Verwaltung Superintendentur" mit der Möglichkeit des Aufstieges in Vergütungsgruppe VI b nach sechsjähriger Bewährung aufgenommen.

- b) Die bisherige Fallgruppennummerierung verändert sich entsprechend.

4. Vergütungsgruppe VI b

- a) In Vergütungsgruppe VI b wird als neue Fallgruppe die Bezeichnung "Leiter BUKAST (Unterstellung von mindestens 2 Mitarbeitern)" mit der Möglichkeit des Aufstieges in Vergütungsgruppe V c nach sechsjähriger Bewährung aufgenommen.

- b) Die bisherige Fallgruppennummerierung verändert sich entsprechend.

5. Vergütungsgruppe V c

- a) In Vergütungsgruppe V c wird als neue Fallgruppe die Bezeichnung "Leiter Verwaltung Kirchgemeinde (Unterstellung von mindestens 2 Sachbearbeitern)" mit der Möglichkeit des Aufstieges in Vergütungsgruppe V b nach sechsjähriger Bewährung aufgenommen.

- b) Die bisherige Fallgruppennummerierung verändert sich entsprechend.

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft.

**Beschluß Nr. 12/97:
Änderung zur Sonderregelung für Angestellte als
Lehrkräfte (SR 2a KAVO)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 15.10.1997 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Sonderregelung für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2a KAVO) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung SR 2a KAVO

Nr. 4a Unterabsatz 1 erhält folgende neue Fassung:

"Bei entsprechenden Anforderungen an die Lehrkräfte dürfen die Eingruppierung und Vergütung nicht wesentlich hinter denen der Lehrkräfte an vergleichbaren staatlichen Schulen zurückbleiben."

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft.

Die Beschlüsse 8/97, 11/97 und 12/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen werden hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz -ARRG- veröffentlicht. Sie treten zu den im Beschlußtext angegebenen Terminen in Kraft.

Eisenach, den 25.11.1997
(R 148 A)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Bad Salzung III*, Superintendentur Bad Salzung, mit den Kirchgemeinden Langenfeld und Leimbach, im ständigen Wahlrecht der Kirchgemeinde;
2. *Kapellendorf*, Superintendentur Apolda, mit den Kirchgemeinden Kapellendorf, Frankendorf, Hammerstedt, Herressen, Oberdorf und Sulzbach, im 1. Erledigungsfall;
3. *Marksuhl*, Superintendentur Gerstungen, mit der Kirchgemeinde Burkhardtroda, im 3. Erledigungsfall;
4. *Oberhain*, Superintendentur Königsee-Rudolstadt in Rudolstadt, mit den Kirchgemeinden Herschdorf und Egelsdorf, im 2. Erledigungsfall;
5. *Sachsenbrunn*, Superintendentur Eisfeld-Hildburghausen in Hildburghausen, mit der Kirchgemeinde Stelzen, im 2. Erledigungsfall;
6. *Unterbodnitz (Pfarrstelle mit einem 75%igen Dienstauftrag)*, Superintendentur Stadtröda-Kahla in Kahla, mit den Kirchgemeinden Seitenroda-Seitenbrück und Oberbodnitz, im 2. Erledigungsfall;

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1., 2., 4. bis 6. sind bis zum 15.02.1998 *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 3. sind *ohne Lebenslauf* bis zum 15.02.1998 ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Bad Salzung III:

Beschreibung der Pfarrstelle:

Bad Salzung	Gesamteinwohnerzahl ca. 20.000 ca. 3.400 ev. Christen (Pfarrstelle III ca. 1.100 ev. Christen)
Langenfeld	Gesamteinwohner ca. 1.400 ca. 525 ev. Christen
Leimbach	Gesamteinwohner ca. 2.000 ca. 635 ev. Christen

Predigtstätten:

Stadtkirche Bad Salzung, Kirchen in Langenfeld, Wildprechtroda und Leimbach

Die Gottesdienste in den Dörfern werden 14-tägig gehalten.

Mitarbeiterin:

eine Gemeindehelferin für die Kinderarbeit der Bad Salzung Gemeinden

Organistendienst ist zur Zeit gesichert.

Vom Pfarrstelleninhaber werden die Pflichtstunden im Religionsunterricht erwartet.

Konfirmandenzahlen: (für gesamten Pfarrbezirk) 1996 = 26
1997 = 12

Vorkonfirmanden:
1997 = 20

Es bestehen in den verschiedenen Gemeinden ein Gesprächskreis, Gemeindenachmittag, Seniorenkreis, Junge Gemeinde, Glaubensseminar.

Die organisatorische Leitung eines Posaunenchores wäre möglich. Durch die Tätigkeit des Amtsvorgängers in der Schwerhörigen- und Gehörlosenseelsorge könnte bei Interesse auch hier die Arbeit fortgeführt werden. Das Kirchenaktiv Wildprechtroda vertritt als eigener Kreis die Interessen der Teilgemeinde.

Äußere Gegebenheiten:

Bad Salzung ist Kreis- und Kurstadt des Wartburgkreises in landschaftlich schöner Gegend zwischen Thüringer Wald und Rhön. In verkehrsgünstiger Lage verfügt es über Eisenbahn- und Fernverkehrsstraßenanschluß, Kureinrichtungen, Kreiskrankenhaus, Gymnasium, Berufsschule, Musikschule. Alle Kirchen des Pfarrbezirks sind in baulich gutem Zustand.

Wohnverhältnisse:

Zentralbeheizte geräumige Wohnung und Dienstzimmer in 1980 fertiggestelltem Gemeindehaus Bad Salzung. Für eine große Familie gut geeignet.

Die Gemeinden erhoffen sich einen Seelsorger, der den Arbeitsgebieten in der Stadt (Neubaugebiet) und in den Dörfern gerecht wird. Die Gemeindeglieder, die Pfarrer und Mitarbeiter wünschen sich eine gute Zusammenarbeit. Sie könnten sich eine Pastorin in ihrer Mitte gut vorstellen. Nähere Auskünfte erteilt Superintendentur Bad Salzung, Entleich 4, Telefon 03695 / 623680, Superintendent Müller.

Zu Kapellendorf:

Die Gemeindeglieder des vakanten Kirchspiels Kapellendorf beantragen die Ausschreibung der Pfarrstelle Kapellendorf. Zum Pfarramt Kapellendorf gehören die

Filialgemeinden Hammerstedt, Frankendorf, Oberndorf, Sulzbach und Herressen mit insgesamt 750 evangelischen Gemeindegliedern.

In den letzten zwei Jahren gab es acht Taufen, vier Trauungen, 10 Bestattungen. Die Christenlehre ist zukünftig von dem/der Pfarrstelleninhaber/in zu übernehmen. Die Pfarrstelle hat sechs Predigtstellen, zwei bis drei Gottesdienste sonntags werden erwartet. Die Gemeindeglieder streben an, daß durch Erweiterung des Kirchspiels das Pfarramt mit 100% eingestuft werden kann.

Ort:

Kapellendorf liegt im Städtedreieck Apolda/Jena/Weimar. Alle Schularten und Krankenhaus in der Kreisstadt Apolda, Buslinie 10 km, nächste Arztpraxis in Kapellendorf.

Die Kirchen:

Der Zustand der Kirchen von Kapellendorf und Herressen ist sehr gut, die anderen Kirchen sind unterschiedlich Renovierungsbedürftig.

Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus ist sehr geräumig, zur Dienstwohnung gehören Arbeitszimmer, Küche, Bad, Wohnzimmer, Esszimmer, Schlafzimmer, drei Kinderzimmer, Gästezimmer. Im Pfarrhaus befindet sich auch ein Rüstzeitheim und ein Jugendkeller.

Erwartungen:

Die Räume des Rüstzeitheimes und das Gelände am Pfarrhaus mit sich daneben befindender Kirche können gute Möglichkeiten für die weitere Arbeit mit sich bringen. Die Gemeindeglieder erwarten aber, daß die Gemeindearbeit Vorrang haben soll.

Zu Marksuhl:

Muttergemeinde: Marksuhl: 1.594 Einwohner, davon 962 evangelisch
Tochtergemeinde: Burkhardtroda: 321 Einwohner, davon 224 evangelisch

Marksuhl liegt in landschaftlich schöner Gegend zwischen Eisenach und Bad Salzungen im Wartburgkreis, nach beiden Städten besteht Bahnverbindung, nach Eisenach außerdem Buslinie (15 km). Der Ort ist Kleinzentrum mit zwei Arztpraxen, Zahnarztpraxis und Apotheke, Kindertagesstätte, Grund- und Regelschule am Ort, Gymnasien mit Schulbusverbindung in Eisenach und Gerstungen.

Die Kirche wurde 1032 erstmals urkundlich erwähnt, erhielt im 17. Jahrhundert ihre Gestaltung im Bauernbarock und wurde 1986 renoviert.

Die Kleine Fachwerkkirche in Burkhardtroda ist 1996 in Eigenleistung der Gemeinde renoviert worden. Hier finden 14-tägig Gottesdienste statt.

Das moderne Gemeindehaus in Marksuhl wurde 1992 erbaut, es hat einen großen Saal (100 Plätze), einen Gemeinderaum, Küche, WC und im Obergeschoß die Wohnung für die hauptamtliche Kantor-Katechetin.

Das Pfarrhaus wurde 1736 erbaut und wird zur Zeit grundlegend saniert. Zur Dienstwohnung gehören sechs Zimmer, Küche, Bad, WC, ausbaufähiger Dachboden, Garage und Garten. Gemeindehaus und Pfarrhaus stehen auf einem Grundstück.

Gemeindeleben:

- 10 Vorkonfirmanden, 13 Konfirmanden,
- Gemeindegottesdienste in beiden Gemeinden.

Die Kantor-Katechetin erteilt 81 Kindern in Marksuhl und 17 Kindern in Burkhardtroda Christenlehre. Sie leitet den Kirchenchor (23 Sänger), den Posaunenchor (10 Bläser), drei Flötengruppen (insgesamt 15 Kinder) und zwei Gruppen Kinderchor (32 Kinder).

Amtshandlungen in den vergangenen Jahren:

1995: 10 Taufen, 15 Konfirmanden, keine Trauung, 18 Bestattungen,
1996: 14 Taufen, 24 Konfirmanden, drei Trauungen, 11 Bestattungen.

Erwartungen des Gemeindegliederates:

Der Gemeindegliederat freut sich auf eine(n) kontaktfreudige(n) Pastorin/Pfarrer. Besondere Einsatzfreude erwarten wir bei der Seelsorge, dem Besuchsdienst und dem Aufbau der Jugendarbeit.

Wir erhoffen uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und stehen der/dem neuen Pastorin/Pfarrer bei allen Aktivitäten zur weiteren Belebung des Gemeindelebens aufgeschlossen zur Seite.

Zu Oberhain:

Zur Kirchgemeinde Oberhain (875 Einwohner, davon 380 evangelisch) gehören die Ortschaften Unterhain, Barigau und Markenbach.

Zur Kirchgemeinde Herschdorf (800 Einwohner, davon 410 evangelisch) gehört die Ortschaft Allersdorf.

Zur Kirchgemeinde Egelsdorf (574 Einwohner, davon

330 evangelisch) gehört die Ortschaft Dröbischau.

Die Orte mit rein dörflichem Charakter liegen auf der Höhe im Schwarzatal in landschaftlich schöner Umgebung. Die Dörfer sind beliebte Wanderziele. Oberhain ist staatlich anerkannter Erholungsort. Die Einwohner dieser Orte orientieren sich am nahe gelegenen Ort Königsee (8 km). Die Kreisstadt Saalfeld ist ca. 40 km entfernt. Der Sitz der Superintendentur ist Rudolstadt.

Nächste Bahnverbindung ab Mellenbach ca. 6 km entfernt. Von Oberhain verkehren Busse in Richtung Königsee und Rudolstadt.

Schulen:

Grund- u. Regelschule in Mellenbach bzw. Sitzendorf.
Gymnasium in Königsee bzw. Bad Blankenburg.

Arztpraxis:

Königsee, Sitzendorf und Schwarzburg

Gebäude:

Kirchen, gleichzeitig Predigtstätten, befinden sich in den Gemeinden Oberhain, Herschdorf und Egelsdorf.

Die Kirche in Egelsdorf ist in befriedigendem Zustand.

Die Kirche in Oberhain wird renoviert. In den vergangenen Jahren sind schon umfangreiche Arbeiten durchgeführt worden. (Sicherung des äußeren Bestands). Im Sommer soll mit Ausmalarbeiten begonnen werden. ABM-Kräfte stehen zur Verfügung.

Die Kirche in Herschdorf muß renoviert werden.

Das Pfarrhaus in Oberhain (Dienstsitz des Pfarrers), Baujahr 1700 ist in gutem Zustand. Zur Dienstwohnung gehören: vier Zimmer sowie Küche, ein Bad mit WC, zwei Dachkammern, ein Kellerraum, eine Garage, ein großer Garten.

Zu den Diensträumen gehören: Archiv, Gemeinderaum, Amtszimmer, Teeküche, WC.

Das Pfarrhaus besitzt eine moderne Ölheizung. Räume im Pfarrhaus sind nicht vermietet. Im Zuge der Dorferneuerung wird das Pfarrhaus zur Zeit von außen saniert (Dach und Fenster).

Ein leerstehendes Pfarrhaus ist in Herschdorf. In ihm befindet sich der Gemeindesaal, das Archiv und ein Dienstzimmer.

Amtshandlungen in den letzten zwei Jahren:

11 Taufen, drei Trauungen, 33 Bestattungen, 50 Konfirmationen

Gottesdienste:

drei Predigtstätten: Oberhain und Herschdorf sonntäglich, Egelsdorf 14-tägig.

Gruppen und Kreise:

In Oberhain steht ein junger, engagierter gemischter Kirchenchor mit 20 Sängern.

In Herschdorf gibt es eine Frauenhilfe. Seniorennachmittage und gelegentlich themenorientierte Gesprächsabende werden vom Pfarrer geleitet.

Erwartungen des Gemeindegemeinderates:

Der Gemeindegemeinderat freut sich auf eine(n) kontaktfreudige(n) Pastorin / Pfarrer. Bedingt durch die dörfliche Situation wird besondere Einsatzfreude erwartet bei der Seelsorge, dem Besuchsdienst, der Kinder- und Jugendarbeit. Eine besondere Aufgabe für die / den Pfarrstelleninhaber(in) besteht darin, die Gemeindeglieder der Kirchspiele Herschdorf und Oberhain, die durch die Strukturreform zu einem Kirchspiel vereinigt worden, zusammenzuführen.

Die Gemeinde würde sich auch freuen, wenn die künftige Pastorin oder der künftige Pfarrer ein(e) kräftige(r) Chorsänger(in) wäre.

Zu Sachsenbrunn:

Nähere Beschreibung:

Sachsenbrunn, Superintendentur Eisfeld-Hildburghausen, mit der einbezogenen Kirchengemeinde Stelzen, umfaßt die Ortschaften Sachsenbrunn, Schirnrod, Saargrund, Tossenthal, Stelzen, Mausendorf und Neundorf liegt in einer schönen Gegend am Südrand des Thüringer Schiefergebirges im Quellgebiet von Werra und Itz. Predigtstätten sind Stelzen, Schirnrod und Sachsenbrunn. Die Kirchen sind renoviert, das Gemeindehaus in Schirnrod wurde 1992 eingeweiht. Zum Kirchspiel gehören 1.700 Gemeindeglieder.

Hauptamtlich arbeiten die Gemeindehelferin und die pfarramtliche Mitarbeiterin mit je halber Anstellung. Ehrenamtlich helfen drei Organisten, zwei Chorleiter, zwei Lektoren, Küster und ABM-Mitarbeiter. Es gibt einen Kirchenchor, einen Posaunenchor, mehrere Kinder- und Jugendgruppen, ca. 35-40 Konfirmanden und Vorkonfirmanden im Jahresdurchschnitt, einen Seniorenkreis, zwei Gemeindegemeinderäte. Amtshandlungen waren 1996 15 Taufen, 27 Bestattungen, zwei Trauungen.

Äußere Gegebenheiten:

Das Pfarrhaus ist renoviert und verfügt über eine Ölheizung. Im Obergeschoß befindet sich die Wohnung mit sechs Zimmern. Im Untergeschoß der Gemeindesaal (Gottesdienst von Januar bis März), das Amtszimmer, das Pfarrbüro, das Archiv und ein Gästezimmer. Zum Pfarrhaus gehört ein großer Garten mit Kinderspielplatz und ein renoviertes Nebengelass mit Garage für zwei Pkw. Verkehrsverbindungen gibt es nach Eisfeld (drei km), Hildburghausen (19 km), Coburg (25 km)

und Suhl (38 km). Eine Grund- und eine Regelschule befinden sich am Ort, ebenso Arzt- und Zahnarztpraxen und ein Supermarkt. Gymnasien sind in Hildburghausen oder Coburg.

Erwartungen des Gemeindekirchenrates:

Der Gemeindekirchenrat wünscht sich ein engagiertes Pfarrehepaar mit Liebe und Fähigkeit zu kirchenmusikalischer Betätigung. Kontinuität in der Arbeit mit den Gruppen in der Gemeinde und in der Seelsorge werden erwartet. Der Gemeindekirchenrat bietet eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit an.

Zu Unterbodnitz:

Zu Unterbodnitz/Magersdorf:

Die Pfarrstelle umfaßt fünf kleine Dörfer zwischen je 55-210 Einwohnern, davon sind 422 evangelisch. Alle Orte sind selbständige Kirchgemeinden mit vier Kirchen und einem Glockenturm (Magersdorf).

Im Ort Unterbodnitz steht das Pfarrhaus. Es ist in einem guten Zustand, neu eingedecktes Dach, Ölheizung, neuer Außenanstrich. Im unteren Teil befindet sich ein Gemein- deraum, eine Teeküche, Toilette und zwei Abstellräume. Oben sind fünf Zimmer, Amtszimmer, Küche, neues Bad und zwei Zimmer im Bodenbereich. Garten, Garage und Scheune am Haus.

Kirche: baulich befriedigend, in den nächsten Jahren muß die Sanierung des Turmes vorgenommen werden, sowie neue Dachrinnen. Orgel gerade überholt.
Glockenturm Magersdorf: sehr guter Zustand.

Schulen sind in Tröbnitz und Stadtroda (Schulbusse). Ärzte in Kahla oder Stadtroda, sowie Einkaufsmöglichkeit dort. Im Ort kleine Verkaufsstelle. Jena ist 25 km entfernt.

Oberbodnitz:

Außenrenovierung der Kirche gerade abgeschlossen. Geld für Innenarbeiten vorhanden. Kleine Winterkirche vorhanden.

Seitenroda:

Kirche innen erneuert, Außenanstrich vorgesehen. Pfarrhaus wird verkauft, aber Gemeineraum bleibt dort erhalten.

Seitenbrück:

Kirchen innen erneuert, Dach und Turm in Ordnung. Winterkirche wird eingerichtet.

Folgende Kreise bestehen:

Zwei Bibelkreise, ein Gebetskreis, ein kleiner Jugendkreis, Kindergottesdienst und Hauskreisarbeit, die meist durch ehrenamtliche Mitarbeiter geleitet werden. Chorarbeit und

Gitarrenspieler im Bibelkreis vorhanden. Kantor in zwei Gemeinden.

1996/97 gab es neun Taufen, zwei Trauungen, 14 Be- staltungen, Gottesdienste in Muttergemeinde wöchentlich und 14-tägig abends mit Gitarren in neuer Form. In den anderen Gemeinden 14-tägig. Augenblicklich 27 Christen-lehrekinder, davon fünf Konfirmanden.

Erwartungen:

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der seelsorgerlich und biblisch die Gemeinde begleiten und weiterführen kann, der Kranken- und Hausbesuche und Altengeburtstage wichtig nimmt und dem Gebetsgemeinschaft und neue Lieder keine Fremdwörter sind.

Eisenach, den 17.12.1997
(A 250/17.12.)

Der Landeskirchenrat

*Hoffmann
Landesbischof*

Freie Stelle als Studienleiterin/Studienleiter für gesellschaftspolitische Jugendbildung für die Evangelische Akademie in Thüringen in Neudietendorf

Der Studienbereich für gesellschaftspolitische Jugendbildung ist Teil der Bildungsarbeit der Evangelischen Akademie Thüringen. In einem Team von StudienleiterInnen werden Seminare und Tagungen konzipiert, geplant und durchgeführt.

Der/die StudienleiterIn ist eingebunden in die konzeptionelle und evaluierende Arbeit der Evangelischen Trägergruppe für gesellschaftspolitische bundesweite Jugendbildung.

Wir suchen mit Dienstbeginn möglichst zum 1.4.1998 für die Evangelische Akademie Thüringen in Neudietendorf

eine Studienleiterin/einen Studienleiter für gesellschaftspolitische Jugendbildung

Aufgabengebiet:

- Vorbereitung und Durchführung von Seminaren und Tagungen für Jugendliche, junge Erwachsene zu gesellschaftspolitisch relevanten Themen und von MultiplikatorInnen-Tagungen zu jugendpolitischen Fragestellungen
- Vorbereitung und Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen

- Erarbeiten von Publikationen aus dem Studienbereich
- Gremienarbeit
- Aufarbeitung des Kenntnisstandes der Jugendforschung in Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe und wissenschaftlichen Institutionen

Voraussetzungen:

- Fachhochschul/Hochschulabschluß (pädagogische, sozialpädagogische, theologische, gemeindepädagogische oder soziologische Fachrichtung)
- Erfahrungen in der Bildungsarbeit mit Jugendlichen und/oder Erwachsenen
- Bereitschaft und Fähigkeit, in hoher Eigenverantwortung zu arbeiten
- Neugier auf die Lebenslagen junger Menschen
- Aufgeschlossenheit für musisch-kulturelle Aktivitäten
- Aktives Engagement in der kirchlichen Jugendarbeit

Wir bieten:

- eine 50 % Stelle, vergütet entsprechend der Qualifikation in Anleitung an BAT-O IIa/KAVO
- verantwortliche Mitarbeit im interdisziplinär zusammengesetzten Studienleitungsteam
- große Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume
- abwechslungsreiche und eigenverantwortliche Tätigkeit

Es ist in Aussicht genommen, diese Stelle mit der Erarbeitung des Projektes eines "Ökumenischen Zentrums für Sprach- und Bildungsreisen GmbH" (Arbeitstitel) zu verknüpfen.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen spätestens zum 1.2.1998 an die

Evangelische Akademie Thüringen
Direktor Thomas A. Seidel,
Zinzendorfhaus, 99192 Neudietendorf
Telefon: 036202/9840, Fax: 036202/98422

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Walter
Oberkirchenrat*

**Mitarbeiterstelle für den gemeindepädagogischen
(katechetischen) Dienst in der ev.-luth.
Kirchgemeinde Greiz
(100 % Anstellung)**

Kirchgemeinde mit 4 Gemeindebereichen sucht Mitarbeiter/in ab 1. Juni 1998 für die neuzuordnende Arbeit mit Kindern.

Schwerpunkte des Dienstes:

- offene Kinderarbeit
- Christenlehre
- Kindergottesdienst
- Familiengottesdienst
- Kinderbibelwoche bzw. Kinderfreizeit

Wir wünschen uns eine kommunikative, mobile Persönlichkeit.

Bewerbungen sind zu richten bis 31.03.1998 an den Gemeindegemeinderat Greiz, z. H. des Vorsitzenden, Superintendent Witting, Burgstraße 1, 07973 Greiz.

Eisenach, den 15.12.1997
(1413 K 306/15.12.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Köhler
Oberkirchenrat*

**Freie Kirchenmusikerstelle (Kantorkatechet/in) in
der Region Allstedt der Superintendentur Bad
Frankenhausen**

Die Superintendentur Bad Frankenhausen schreibt eine 100 %-ige B-Kirchenmusikerstelle (mit gemeindepädagogischem Anteil) in Allstedt für die Ostregion der Superintendentur Bad Frankenhausen zur baldmöglichen Besetzung aus.

Die Stelle ist auf Grund des Beschlusses des Strukturausschusses der Thüringer Landessynode zunächst befristet bis 31.12.1999. Mit Beschluß des Vorstandes der Kreissynode vom 20.09.1997 wird die Stelle für 80 % kirchenmusikalische Tätigkeit in der Region (mit den neu geschaffenen Kirchspielen Allstedt, Heygendorf und Mittelhausen samt den jeweiligen Tochtergemeinden) und für 20 % gemeindepädagogische Kinderarbeit in Allstedt ausgeschrieben.

Erwartet wird:

- die musikalische Begleitung bzw. Gestaltung von zwei (bis drei) Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen zu 50 % im Kirchspiel Allstedt und zu jeweils 25 % in den Kirchspielen Heygendorf und Mittelhausen;

- Leitung der Chöre in Allstedt (Kantorei) und Heygendorf (Kantorei und Jugendchor);
- Orgelspiel bei Kasualien nach Verabredung;
- gemeindepädagogische Arbeit mit drei bis vier Christenlehregruppen in Allstedt;

Wünschenswert ist die Arbeit mit Instrumentalgruppen (Flötenkreis in Allstedt, aufzubauender Posaunenchor in dieser Region).

Dienstlicher Wohnsitz soll Allstedt sein. Bei Beschaffung einer Wohnung wird geholfen (zur Zeit ist eine freie Wohnung in Allstedt vorhanden).

Die Region Allstedt ist eine ländliche Region. Allstedt selbst ist Hauptort von 11 Kirchgemeinden der nördlichste Exklave der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und hat 4.000 Einwohner, davon (mit den Kirchgemeinden Niederröblingen und Einzingen) etwas mehr als 1.000 evangelische Gemeindeglieder.

In der Allstedter Kirche steht eine vor 10 Jahren restaurierte Strobel-Orgel und in der Winterkirche ein Flügel zur Verfügung.

Grundschule und Sekundarschule, Arztpraxen und gute Einkaufsmöglichkeiten sind am Ort vorhanden. Das nächste Gymnasium befindet sich in der 12 km entfernten Kreisstadt Sangerhausen.

Die Gemeinden freuen sich auf eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die/der nach ihren/seinen besonderen Möglichkeiten mit den drei Pfarrern der Region am Gemeindeaufbau mitwirkt.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Breithaupt/Allstedt (Tel. 034652/501) oder die Superintendentur Bad Frankenhausen (034671-62614).

Bewerbungen schicken Sie bitte umgehend (**spätestens aber bis zum 20.1.1998**) an die Superintendentur Bad Frankenhausen. Auf Beschluß des Landeskirchenrates sind zur Zeit nur Bewerbungen aus dem Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen möglich.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Schröter
Oberkirchenrat*

Auslandsdienst in Teheran/Iran

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache im Iran sucht

zum Sommer 1998

eine(n) verheiratete(n) Pfarrer(in) mit Gemeindeerfahrung.

Dienstsitz ist Teheran.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Pastoraler Dienst für deutschsprachige Christinnen und Christen, besonders in Teheran,
- Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Botschaftsschule,
- Diakonische Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Sozialarbeiterin,
- Fortführung der ökumenischen Kontakte (dafür sind Englisch-Kenntnisse nötig).

Die Gemeinde ist selbständig und wird verantwortlich geleitet von einem aktiven Gemeindegliederkirchenrat.

Die Gemeinde besitzt eine eigene Kirche mit angrenzendem geräumigen Pfarrhaus und Garten (mit Pool).

Die Gemeinde freut sich auf eine(n) Pfarrer(in), der (die) bereit ist, sich auf die interessanten Erfahrungen in einem islamischen Land einzulassen.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum 15. Januar 1998 erbeten.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30419 Hannover
Tel.: 0511/2796-439/225
Fax: 0511/2796-717
E-Mail: ekd @ ekd.de

Wiederbesetzung einer Auslandspfarrstelle in der Deutschen Evang.-Luth. Gemeinde in Finnland/Helsinki

In der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Finnland mit Sitz in

Helsinki

ist die 2. Pfarrstelle **zum 1. Dezember 1998** für sechs Jahre zu besetzen.

Die Gemeinde gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands, nach deren Recht die/der Reisepastor/in die Stellung eines Kaplans hat. Zu den Aufgaben gehören:

- Betreuung der Kapellengemeinde Turku/Abo,
- Betreuung weiterer verstreut im Lande lebender deutschsprachiger evangelischer Christen (Führerschein Klasse III unbedingt erforderlich),
- Touristenseelsorge,
- sowie die Mitarbeit bei der pastoralen Arbeit in Helsinki nach Absprache mit dem Kirchenrat und dem Hauptpastor.

Eine Dienstwohnung in Espoo (Reihenhaus, ca. 20 km bis Helsinki) und Dienstfahrzeug sind vorhanden. In Helsinki befinden sich auch eine deutsche Schule (von der Vorschule bis zum Abitur) und weitere deutschsprachige Institutionen.

Wir suchen eine/n Pfarrer/in, der/die mit Liebe und Engagement den Menschen nachgeht und bereit ist, sich dazu auf einen weitläufigen Reisedienst im ganzen Land einzulassen. Die Bereitschaft, die finnische Sprache zu erlernen, wird erwartet. Zur Vorbereitung vor Dienstantritt gehört - wenn erforderlich - ein Intensivsprachkurs.

Aufgrund der speziellen kirchenrechtlichen Situation in Finnland kommen nur Bewerbungen von lutherisch ordinierten Pfarrerinnen/Pfarrern in Betracht. Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 0511/2796 - 127 oder 128
Fax: 0511/2796 - 725
E-mail: ekd@ ekd.de

Bewerbungsfrist: **31.01.1998** (Eingang im Kirchenamt der EKD).

E. Amtliche Mitteilungen

Kirchliches Meldewesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Eine vom Landeskirchenrat gebildete Arbeitsgruppe - bestehend aus Superintendenten sowie Vertretern von Kirchengemeinden und der kirchlichen Verwaltung - hat festgehalten, was von den Gemeindekirchenräten und Pfarrämtern beim Umgang mit dem kirchlichen Meldewesen zu beachten ist. Nachstehend veröffentlichen wir diese Zusammenstellung.

Allgemeine Hinweise

Für die Kirchengemeinden bildet das Gemeindegliederverzeichnis eine Grundlage seelsorgerlicher Arbeit. Es kann so z. B. für Besuchsdienste, Taufgedenk Gottesdienste, Geburtstagslisten, zur Übersicht glaubensverschiedener Ehen, zur Erstellung von Wähler- und Zähllisten dienen.

Die Landeskirche ist gerade jetzt in wirtschaftlich schwieriger Zeit auf den exakt funktionierenden kirchlichen Meldewesen angewiesen.

Auf diese Weise wird z. B. gewährleistet, daß die Einwohnermeldeämter die Konfessionszugehörigkeit auf den Steuerkarten richtig eintragen können.

Unterlassungen im kirchlichen Meldewesen, u. a. keine Meldung von Amtshandlungen, vernachlässigen notwendige Seelsorgearbeit, mindern die Einnahmen der einzelnen Kirchengemeinden und unserer Kirche.

1. Führung eines Gemeindegliederverzeichnisses

- 1.1 Nach § 14 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der EKD ist jede Kirchengemeinde verpflichtet, ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder zu führen.
- 1.2 Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die persönlichen Daten der Kirchenglieder einschließlich ihrer Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten).
- 1.3 Die "Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder und ihrer Familienangehörigen" ist die Grundlage zur Erfassung der Daten. Diese Daten gliedern sich in:
 - Meldedaten des Kirchengliedes (aus dem Melderegister der Einwohnermeldeämter),
 - Meldedaten der Familienangehörigen, die nicht als "evangelisch" im staatlichen Melderegister geführt werden,
 - kirchliche Daten des Kirchengliedes (Erhebung erfolgt kirchenintern),
 - kirchliche Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchengliedes, die nicht als "evangelisch" im staatlichen Melderegister geführt werden (Erhebung erfolgt kirchenintern).
- 1.4 Daten persönlicher oder seelsorgerlicher Art, die in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages bekannt wurden, dürfen nicht in das Gemeindegliederverzeichnis aufgenommen werden (§ 2 der Verordnung über das Gemeindegliederverzeichnis).
- 1.5 Als verbindliches EDV-Programm zur Organisationsunterstützung des kirchlichen Meldewesens in der Landeskirche wird das EKD-einheitliche Programm "DaviP/W" eingesetzt.

1.6 Eine Nutzung des Programms "DaviP/W" in den Pfarrämtern zur eigenen Auswertung der Bestände kann erfolgen, wenn die Richtlinien über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen eingehalten werden.

2. Aufgaben des Gemeindekirchenrates

2.1 Für die Richtigkeit, die Erfassung der persönlichen, insbesondere der kirchlichen Daten der Kirchenglieder und den Datenaustausch zu den kirchlichen Meldestellen in den Kreiskirchenämtern ist der Gemeindekirchenrat verantwortlich.

2.2 Zur Aktualisierung und Korrektur der persönlichen Daten der Kirchenglieder übermitteln die Gemeindekirchenräte die Daten auf Amtshandlungsformularen und Korrekturlisten an die kirchlichen Meldestellen in den Kreiskirchenämtern. Die Meldungen sind jeweils spätestens zum Ende des Quartals zu übergeben.

3. Aufgaben der kirchlichen Meldestellen in den Kreiskirchenämtern

- 3.1 Für die Pflege der Daten, den Datenaustausch sind die kirchlichen Meldestellen in den Kreiskirchenämtern verantwortlich. Die kirchlichen Meldestellen führen Aufträge aus und beraten die Gemeindekirchenräte.
- 3.2 Die kirchlichen Meldestellen übermitteln die Daten der die Kirchenmitgliedschaft begründenden Ereignisse (Taufe, Wiederaufnahme, Übertritt) und Korrekturen zu Personenangaben an die zuständigen Einwohnermeldeämter.
- 3.3 Die kirchlichen Meldestellen haben das Recht und die Pflicht, Änderungen und Bestände mit den Einwohnermeldeämtern auszutauschen.
- 3.4 Bei Änderungen und neuen Beständen sind diese nach Einarbeitung in den Basisbestand der kirchlichen Meldestellen an die Gemeindekirchenräte weiterzuleiten.
- 3.5 Bei Verhandlungen mit den Einwohnermeldeämtern von seiten der Kreiskirchenämter sind die geschäftsführenden Pastorinnen, Pfarrer bzw. Superintendenten zu beteiligen.

4. Datenschutz

4.1 Die mit der Führung der Gemeindegliederverzeichnisse beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf die Einhaltung des Datenschutzes durch die geschäfts-

führende Pastorin oder den geschäftsführenden Pfarrer schriftlich zu verpflichten. Dies gilt auch für neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter, wenn ihnen für Gemeindegliederarbeit personenbezogene Daten überlassen werden.

4.2 Listen mit personenbezogenen Daten müssen bei Vorliegen einer aktuelleren Version archiviert bzw. vernichtet werden. Auf maschinenlesbaren Datenträgern ist der Inhalt unwiederbringlich zu löschen.

4.3 Im übrigen gelten die kirchlichen Datenschutzbestimmungen im Umgang mit personenbezogenen Daten.

5. Rechtsgrundlagen

- 5.1 Kirchengesetz der EKD über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder - Kirchenmitgliedschaftsgesetz - vom 10. November 1976 (Rechtsquellensammlung Nr. 121).
- 5.2 Verordnung der EKD über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen - Verordnung über das Gemeindegliederverzeichnis - i. d. F. vom 8. Dezember 1994 (Rechtsquellensammlung Nr. 122).
- 5.3 Verordnung der EKD zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 21. Juni 1985 (Rechtsquellensammlung Nr. 123).
- 5.4 Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland - Datenschutzgesetz - vom 12. November 1993 (Rechtsquellensammlung Nr. 730).
- 5.5 Richtlinien über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen - EDV-Richtlinien (ABl. 1995 S. 112).

Eisenach, den 12. Dezember 1997
(F 846)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Weispfenning
Oberkirchenrat*

Kirchgemeindesiegel für Gera-Thieschitz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.12.1997 für die Kirchgemeinde Gera-Thieschitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das neue Siegel der Kirchgemein-de Gera-Thieschitz unter der Nr. 495 eingetragen. Es hat spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm Gera-Thieschitz

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
Gera-Thieschitz

Form: 30 : 42 mm

Bisherige Siegel werden mit Wirkung vom 15.12.1997 außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

3. Deshalb ist von den dafür Verantwortlichen darauf zu achten, daß die Mitglieder von Gremien und die Mitarbeiter über Sachverhalte informiert werden, die aus dem Amtsblatt und dem Sammelrundschreiben sie betreffen. Es besteht für diesen Personenkreis ein Recht auf Einsichtnahme.
4. Wer, ohne einen Anspruch darauf zu haben, das Amtsblatt beziehen will, kann das Amtsblatt kostenpflichtig beim Wartburg-Verlag, Postfach 2641, 99407 Weimar, bestellen.

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning
Oberkirchenrat*

F. Hinweise

Bezug des Amtsblattes

Die Adreßlisten der Bezieherinnen und Bezieher des Amtsblattes der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen sind in den letzten Wochen durchgearbeitet worden. Dabei ist es in verschiedenen Fällen zu Streichungen gekommen.

Es wird deshalb auf folgendes hingewiesen:

1. Ein kostenloser Bezug des Amtsblattes ist nur in den Fällen möglich, in denen die Landeskirche ein dienstliches Interesse daran hat.
2. Wo Mitglieder von Gremien und Mitarbeiter die Möglichkeit haben, das Amtsblatt in den Dienststellen einzusehen, können wir es nicht zusätzlich kostenlos bereitstellen.